



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat.

| |
|---|
| Vorl.-Nr.: 37/2002 |
| Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst |
| Produktnummer: 10.02.01 |
| Datum: 22.02.2002 |
| Gez.: Heinz Roling |

Unterschrift Dezernent

| | | | | | |
|-----------------|-----------------------|----|----|----|------------|
| 07.03.02 | Hauptausschuss | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

| | | | | | |
|-------------------|------------|----|----|----|------------|
| 21.03.2002 | Rat | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

Betreff

Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck

Beschlussvorschlag

Es wird beschlossen, der beigefügten Neufassung der „Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck“ zuzustimmen.

Begründung:

Gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), sind die Rechtsverhältnisse von Zweckverbänden durch eine Verbandssatzung zu regeln. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GkG vereinbaren die Beteiligten die Verbandssatzung. Die Verbandssatzung muss die Verbandsmitglieder, die Aufgaben, den Namen und den Sitz des Verbandes, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie den Maßstab bestimmen, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben; sie muss ferner die Angelegenheiten regeln, deren Regelung durch die Verbandssatzung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Darüber hinaus kann die Verbandssatzung Bestimmungen enthalten über die Verfassung und Verwaltung, die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, sonsti-

ge Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes, soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält oder die Regelung in der Verbandssatzung ausdrücklich zulässt (§ 9 Abs. 2 GkG). Die Pflichtbestandteile nach § 9 Abs. 2 GkG sind in dem vorliegenden Satzungsentwurf enthalten.

Nach § 15 der „Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen“ vom 21.11.1995 können weitere Mitglieder in den Verband durch Satzungsänderung aufgenommen werden.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Billerbeck ist deren Beitritt zum Sparkassenzweckverband zur Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Stadtparkasse Billerbeck vorgesehen, verbunden mit einer Neufassung der Verbandssatzung.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 14 der Verbandssatzung eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Beschlussfassung ist in der Versammlung am 19.02.2002 erfolgt.

Die Satzungsänderung erfordert außerdem gem. § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Eine qualifizierte Mehrheit ist dabei nicht erforderlich.

In dem beigefügten Satzungsentwurf sind die durch die Fusion erforderlichen sowie die redaktionellen Änderungen kenntlich gemacht. Eine Synopse ist ebenfalls beigefügt.

Der Sparkassenzweckverband ist ein sog. Freiverband im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 GkG. Daher bedarf die zu beschließende Neufassung der Verbandssatzung nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sondern ist ihr lediglich anzuzeigen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 GkG).

Anlagen:

Satzung mit gekennzeichneten Änderungen

Synopse der Satzung